

# Auskunft bei Wettbewerbsverstößen

Wer gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot verstößt, schuldet nicht nur Schadensersatz, sondern muss vorbereitend auch Auskunft über den Umfang von Fremdvermittlungen geben.

Immer wieder erliegen Außendienstmitarbeiter der Versuchung, gegen ein bestehendes Wettbewerbsverbot zu verstößen. Sei es, dass ein Angebot der Konkurrenz allzu verlockend erscheint, sei es, dass Störungen in einem bereits gekündigten Vertragsverhältnis zur verfrühten Aufnahme einer Konkurrenztaetigkeit bewegen.

Das Wettbewerbsverbot gilt sowohl für Angestellte als auch Selbstständige während der gesamten Vertragslaufzeit, selbst dann, wenn es nicht ausdrücklich vertraglich geregelt wurde. Die Nebenpflicht zur Wettbewerbsenthaltung folgt schon aus allgemeinen gesetzlichen Treue- und Interessenwahrungspflichten. Wird eine solche Pflicht verletzt, bestehen grundsätzlich ein Unterlassungs- sowie ein Schadensersatzanspruch, letzterer gerichtet auf entgangenen Gewinn. Hinzutreten können, wenn wirksam vereinbart, Vertragsstrafenansprüche.

Das Unternehmen kennt in einer solchen Situation oft das genaue Ausmaß verbotswidriger Konkurrenztaetigkeit nicht. Die Rechtsprechung gesteht dem Unternehmen deshalb einen vorbereitenden Auskunftsanspruch zu. Mit dessen Umfang beschäftigt sich der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung vom 26.09.2013 – VII ZR 227/12:

## Ausgangsfall und Grundsätze

Der beklagte Finanzdienstleistungsvermittler wurde während noch laufender Kündigungsfrist bereits als Vertriebsleiter für ein konkurrierendes Versicherungsunternehmen tätig. Das vormals vertretene Unternehmen verlangte deshalb unter anderem vorbereitend Auskunft über selbst bzw. zugeordnete Außendienstmitarbeiter bei der Versicherung fremdvermittelter Versicherungsgeschäfte. Die Auskunft sollte auch Namen und Anschriften der Kunden enthalten.

Zunächst wiederholte der Bundesgerichtshof die Grundsätze seiner ständigen Rechtsprechung: Treu und Glauben gebieten es, einem Anspruchsberechtigten einen Auskunftsanspruch zuzubilligen, wenn der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer



### *Dr. Michael Wurdack*

*ist Rechtsanwalt und Partner der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Telefon: 0551/49 99 60  
E-Mail: [kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:kanzlei@vertriebsrecht.de)  
Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote rund um das Vertriebsrecht finden Sie auf der Kanzlei-Homepage: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)*

er Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen und der Verpflichtete in der Lage ist, un schwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen. Ein aus § 242 BGB abgeleiteter Anspruch auf Auskunft setzt dabei voraus, dass

- zumindest der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung besteht und
- ein daraus resultierender Schaden des Anspruchstellers wahrscheinlich ist.

Verletzt ein Handelsvertreter während der Laufzeit des Handelsvertretervertrags ein Wettbewerbsverbot, macht er sich regelmäßig schadensersatzpflichtig. Hat der Handelsvertreter verbotswidrig Geschäfte für Konkurrenzunternehmen vermittelt, kann dem Unternehmer zur Vorbereitung des Anspruchs auf Ersatz des entgangenen Gewinns ein Anspruch auf Auskunft über die verbotswidrig für Konkurrenzunternehmen vermittelten Geschäfte zustehen, da dieser Umsatz als Grundlage einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO dienen kann.

## Auch Umsätze zugeordneter Außendienstmitarbeiter

Die Vorinstanz hatte die Auskunftspflicht auch auf diejenigen Geschäfte erstreckt, die von Außendienstmitarbeitern vermittelt wurden, die der Beklagte als Vertriebsleiter für die Konkurrenzversicherung angeworben hatte. Verneint wurde sie jedoch für Mitarbeiter, die lediglich – ohne Anwerbung durch den Beklagten – zugeordnet wurden. Dieser Einschränkung widersprach der BGH:

Es fehlt nach seiner Ansicht nicht am Kausalzusammenhang mit der Verletzung des Wettbewerbsverbots. Es sei möglich, dass die Tätigkeit des Beklagten als Vertriebsleiter jedenfalls für einen Anteil des Geschäftsvermittlungsvolumens bei den nur zugeordneten und angeleiteten, aber nicht von ihm neu angeworbenen Außendienstmitarbeitern, etwa durch Steigerung dieses Volumens, ursächlich gewesen sei. Des Weiteren sei ein Gewinnentgang in der Weise möglich, dass der Beklagte bei einer Tätigkeit für die Klägerin in dem fraglichen Zeitraum auf eine entsprechende Weise auf das Geschäftsvermittlungsvolumen Einfluss genommen hätte. Die Auskunft könne als Grundlage einer Schätzung des insoweit entgangenen Gewinns dienen. Dem Umstand, dass die Tätigkeit nur für einen Anteil des Geschäftsvermittlungsvolumens ursächlich sei, könne gegebenenfalls im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO Rechnung getragen werden.

## Im Einzelfall: Keine Kundennamen und -anschriften

Bei der Zubilligung eines Auskunftsanspruchs sind nach Ansicht des BGH weiterhin die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere seien das Informationsinteresse des Gläubigers und ein geltend gemachtes schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Schuldners gegeneinander abzuwägen.

Diese Abwägung ergebe im Streitgegenständlichen Fall, dass ein Anspruch auf Nennung der Namen und Anschriften der Versicherungsnehmer nicht bestehe. Zur Vorbereitung des Anspruchs auf Ersatz des entgangenen Gewinns seien diese Angaben nach Art der gewählten Schadensberechnung nicht unmittelbar erforderlich. Grundsätzlich könne sich ein Auskunftsanspruch zwar auch auf Umstände erstrecken, die dem Gläubiger eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Auskunft ermöglichen. Im Streitfall überwiege jedoch das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse der Klägerin. Zu berücksichtigen sei, dass eine solche Nennung nicht geeignet sei, die Vollständigkeit

einer erteilten Auskunft verlässlich zu belegen. Weiter sei gewichtig, dass es sich bei den Namen und Anschriften von Versicherungsnehmern um Angaben handele, die wettbewerbslich besonders sensibel und zudem auf natürliche Personen bezogen seien, deren informationelles Selbstbestimmungsrecht durch eine solche Auskunft tangiert würde.

Offen ließ der BGH, ob das Geheimhaltungsinteresse weniger oder gar nicht schutzwürdig ist, wenn das Konkurrenzunternehmen an der Verletzung des Wettbewerbsverbots vorwiegend mitgewirkt hat. Dazu war im Streitfall nichts festgestellt. Ebenso offen blieb, ob möglicherweise entgehende Folgeprovisionsansprüche eine Individualisierung der Kunden rechtfertigen: Diese Begründung wurde erstmals in der Revisionsinstanz angeführt und konnte daher vom BGH nicht berücksichtigt werden.

### Zusammenfassung

- Bei Verstößen gegen das Wettbewerbsverbot steht dem geschädigten Unternehmen regelmäßig ein vorbereitender Auskunftsanspruch zu, wenn der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung vorliegt und ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist.
- Dieser Auskunftsanspruch erstreckt sich auch auf Geschäfte zugeordneter Untervermittler bei der Konkurrenz, selbst dann, wenn der Auskunftspflichtige diese Untervermittler nicht angeworben hat.
- Welche Angaben die Auskunft zu enthalten hat, ist anhand einer einzelfallbezogenen Abwägung zu entscheiden. Die darauffolgende Entscheidung kann dazu führen, dass Kundennamen und -anschriften nicht angegeben werden müssen.